

9/SN-276/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Zahl: LAD-VD-601/58-1993

Eisenstadt, am 28.4.1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Kriegsopfersversorgungsgesetz
 geändert wird; Stellungnahme

Telefon (02682)-600
 Klappe 2264 Durchwahl

zu Zahl: 41-010/1-2/93

An das
 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
 1010 Wien

mit GESETZENTWURF	
Zl.	21
-GE/19 P3	
Datum: 10. MAI 1993	
Verteilt 11. Mai 1993	

dr. Hayek

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopfersversorgungsgesetz geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahren Interessen gegen die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf geplante Neuordnung der bisherigen Organisation der Berufungsinstanz in Angelegenheiten der Kriegsopfersversorgung insbesondere im Hinblick auf die in den Erläuterungen angeführte Auslastungszahl grundsätzlich keine Einwendungen erhoben werden.

Bedenken bestehen jedoch gegen den in § 81 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs vorgesehenen Entfall des Vorschlagsrechtes der Landeshauptmänner für den Vorsitzenden der Schiedskommission und dessen Stellvertreter sowie für die erforderlichen Senatsvorsitzenden und deren Ersatzmitglieder. Diesbezüglich kann auch nicht den Erläuterungen gefolgt werden, wonach die Einräumung eines den Landeshauptmännern gemeinsam zustehenden Vorschlagsrechtes ohne aufwendiges Verfahren nicht realisierbar sein dürfte, weil die Länder durchaus in der Lage sind, gemeinsam eine rasche Entscheidung zu erwirken.

Zudem sieht diese Neuordnung eine Zentralisierung und damit eine dem Grundgedanken des Föderalismus entgegenstehende Organisation dieser Berufungsinstanz vor. Diese Tendenz war auch schon mit der Errichtung einer Berufungs-

kommission beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemäß § 13 a des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBI.Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI.Nr. 313/1992, zu beobachten, zumal diese Einrichtung gegen den Willen der Bundesländer erfolgte (LAD-704/58-1992 vom 2.4.1992).

Es sollte deshalb das Vorschlagsrecht der Landeshauptmänner nach wie vor aufrecht erhalten bleiben.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 28.4.1993

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,
zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Auerhahn